

**Protokoll:**

Oberbürgermeister Dr. Schulte-Wissermann erklärt, dass zunächst die Expertenanhörung aufgerufen werde und anschließend die Einwohneranfragen vorgelesen und schriftlich beantwortet würden. Die schriftlichen Antworten würden dem Rat und den anfragenden Personen zugestellt.

Oberbürgermeister Dr. Schulte-Wissermann erläutert, dass es sich um eine Anhörung und Befragung handle und aus diesem Grunde eine anschließende Diskussion und Beratung ausscheide.

Die Anhörung sei vorgesehen, um die Auswirkungen und Wechselwirkungen der Planungsmöglichkeiten und Planungsbeschränkungen zwischen dem Naturschutz und dem Bauleitplanverfahren zu erläutern. Außerdem solle die Artenschutzverträglichkeit dargestellt werden.

Es seien hierzu Experten eingeladen worden: Herr Dr. Schreiber vom Büro Schreiber Umweltplanung, Umweltgutachter und Experte für das Europäische Naturschutzrecht, Herr Dr. Burkhardt, Referatsleiter Vernetzte Biotopsysteme und Naturschutz-Großprojekte im Landesamt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Herr Dr. Datzert als Rechtsexperte, auf Wunsch der SPD, und Herr Prof. Dr. Fischer von der Universität Koblenz, Institut für integrierte Naturwissenschaften, Abteilung Biologie, auf Wunsch der Fraktion Bündnis90/Die Grünen.

Herr Dr. Datzert könne aufgrund einer Erkrankung nicht an der Anhörung teilnehmen.

SPD-Fraktionsvorsitzende Lipinski-Naumann bittet darum Herrn Dr. Datzert zur Ratssitzung am 28.05.2010 einzuladen, da es sich bei ihm um den einzigen geladenen Fachanwalt handle.

Oberbürgermeister Dr. Schulte-Wissermann stimmt dem zu.

Gegen die von Oberbürgermeister Dr. Schulte-Wissermann vorgeschlagene Reihenfolge der Anhörung gibt es keine Einwendungen.

Dr. Rüdiger Burkhardt stellt dar, dass es sich bei Biotopvernetzung um die Beziehung zwischen Tieren und Pflanzen im Raum handle und dieses Thema zunehmende Praxisbedeutung bekomme. Aus diesem Grunde sei es seit dem Jahre 2002 Bestandteil des Bundesnaturschutzgesetzes und auch auf europäischer Ebene normiert. Die europäische Union stelle dies als einen sehr verständlichen Punkt dar, indem sie es „grüne Infrastruktur“ nennt. Es gehe um eine Infrastruktur, in der Tiere und Pflanzen den Raum durchdringen könnten.

Herr Dr. Burkhardt erläutert, dass es nicht darum gehe, ein Schutzgebiet als eine einzelne Fläche zu sehen, sondern als Netzwerk im Zusammenhang. Dazu müssten auch die oft nicht geschützten Verbindungen zwischen den Gebieten betrachtet werden.

Das Land Rheinland-Pfalz habe als eines der ersten Bundesländer dieses Thema aufgegriffen und in 24 Kreisbänden dargestellt, wie eine Vernetzung aussehen könnte. Dort würden die Situation und Perspektiven dargestellt. Dabei wurde versucht, sowohl die lokalen, als auch die großräumigen Bezüge zu berücksichtigen.

Herr Dr. Burkhardt erläutert im Folgenden eine Auswertung. Er stellt dar, dass besonders die Waldbereiche für die Vernetzung von besonderer Bedeutung sind. Solch wichtige Bereiche seien in Koblenz der Süden, aber insbesondere auch der gesamte östliche Bereich.

Das Bundesnaturschutzgesetz habe sich zum Ziel gesetzt, dass ein Biotopverbund über die Bundesrepublik Deutschland geplant werde, in dem Populationen und Lebensräume Bewegungen und Wanderungen vollziehen könnten. Es beschränke sich allerdings nicht auf bestimmte Arten, sondern es gehe um die gesamten funktionalen Wechselbeziehungen in der Landschaft.

Ferner solle es dazu dienen, das Netz Natura 2000 weiter auszudehnen und Bundesländer übergreifend angelegt sein.

Rheinland-Pfalz sei dabei als walddreichstes Bundesland besonders bedeutsam für solche Vernetzungsbeziehungen. Die Täler von Mosel, Saar und Rhein seien Wanderwege für Wärme liebende Tiere. Diese würden zunehmend wichtiger im Laufe des Klimawandels.

Im Zuge der Abstimmung dieser Vernetzung zwischen den Ländern sei sich 2003 auf fachliche Kriterien geeinigt worden. Das dargestellte Netz sei aus diesen Bezügen abgeleitet worden und solle auch die Natura 2000 Flächen mit einbeziehen. Dies gelänge recht gut und auch die Wanderwege für große Säugetiere fügten sich gut in dieses Netz ein.

Das Tierheim liege dabei im Randbereich einer länderübergreifenden, daher national wichtigen Verbundachse. Aus diesem Grunde handele es sich auch um ein Naturschutzgebiet.

Eine Auswertung der nationalen Verbundachsen durch die Universität Hannover zeige, dass eine solche Verbundachse über den betreffenden Raum hinwegführe. Dabei handele es sich um die einzige Waldverbindung zwischen den nordwestdeutschen Waldbereichen und denen des Mittelgebirgsraumes auf der linksrheinischen Seite.

Wenn man die lokalen Strukturen als Verbindungsmöglichkeit in die Stadt berücksichtige, gewinne der Bereich noch zusätzlich eine besondere Bedeutung als Drehscheibe. Außerdem erhöhe sich künftig die Bedeutung des Gesamttraumes durch das Beweidungsprojekt Schmittenhöhe noch weiter.

Fazit sei, dass es sich auch aus übergeordneter Ebene um einen sehr wichtigen Raum handele, der sensibel und kritisch sei.

Herr Dr. Burkhardt stellt dar, dass es aus seiner Sicht wünschenswert sei, auch unabhängig von dem Tierheim, ein mittelfristiges naturschutzfachliches Gesamtentwicklungskonzept aufzustellen. Darüber hinaus sei zu überlegen, wie man Naturschutz und Naherholung miteinander verknüpfen und entwickeln könne.

Die Vorsitzende der Ratsfraktion (Bündnis 90 / Die Grünen) Mehlbreuer richtet nach Abschluss des Vortrages von Herrn Dr. Burkhardt an diesen die Frage, ob man durch eine Einhaltung der Schutzgebietskonzeption der Stadt Koblenz auf der sicheren Seite sei.

Dies wird durch Herrn Dr. Burkhardt bejaht.

SPD-Fraktionsvorsitzende Lipinski-Naumann erfragt, ob Herr Dr. Burkhardt der Meinung sei, dass das Tierheim an dieser Stelle das Konzept störe.

Dr. Burkhardt führt dazu aus, dass aus seiner Sichtweise das Tierheim kritisch zu sehen und es bezogen auf eine Art mit einem Wirkkreis von 1 km erheblich in das Schutzgebiet eingreifen würde.

FDP-Fraktionsvorsitzende Hoernchen bittet darum, den Unterschied zwischen einem Naturschutz-Gesamtentwicklungskonzept und einer Schutzgebietskonzeption zu erklären.

Herr Dr. Burkhardt erläutert dazu, dass es eine Schutzgebietskonzeption gebe, er sich allerdings auch eine Umsetzung und eine langfristige Fortführung und Planung wünsche. Diese langfristige Planung solle dann auch die Erholungsnutzung mit einbeziehen.

Herr Dr. Matthias Schreiber führt zu Beginn seines Vortrages aus, dass durch den Artenschutz durch das Bundesnaturschutzgesetz insgesamt nur 3,5 % der in Deutschland vorkommenden Arten erfasst seien. Diese enge Auswahl solle man bei Schutzbemühungen auch entsprechend ernst nehmen.

Er stellt dazu dar, dass in den bisherigen Planungen zu dem Tierheim auf der Schmidtenhöhe diese national geschützten Arten noch nicht berücksichtigt seien. Es sei ein Irrtum, wenn man davon ausgehe, dass diese Arten aufgrund der Regelung im Bundesnaturschutzgesetz nicht weiter zu behandeln seien. Dies gelte auch, wenn sie in die Eingriffsregelung integriert werden könnten. Zu diesen Arten gehörten große und für den Naturhaushalt wichtige Insektengruppen, die bei den Planungen zu berücksichtigen seien.

Weiterhin merkt Herr Dr. Schreiber an, dass alle europäischen Vogelarten bei der artenschutzrechtlichen Regelung zu berücksichtigen seien und nicht nur ausgewählte seltene Arten. Dies sei bei den aktuellen Planungen ebenfalls nicht der Fall.

Weiterhin sei zu beachten, dass das Bundesnaturschutzgesetz Regelungen enthalte, die nicht mit europäischem Recht konform seien. So gebe es auf europäischer Ebene für Vogelarten und eine kleine Gruppe sonstiger Tierarten ein striktes individuenbezogenes Tötungsverbot. Es gelte genauso ein striktes Verbot der Zerstörung ihrer Lebensstätten. Bundesgesetzlich sei allerdings unter bestimmten Umständen eine Zerstörung der Lebensstätten und die Tötung von Individuen erlaubt. Aus diesem Grund sei es problematisch, sich bei den Planungen auf die bundesgesetzlichen Regelungen zu beziehen. Man laufe dadurch Gefahr, mit den Planungen vor Gericht zu scheitern.

Dies werde dadurch noch problematischer, dass in den bisherigen Planungsunterlagen die Ausnahme auf ein weiteres Gebiet ausgedehnt werde, das auch der Bundesgesetzgeber nicht vorsehe. Störungen dürften durch diese Ausnahmeregelung nicht umgangen werden. Dies würde allerdings in den Planungsunterlagen mit thematisiert.

Es handle sich bei den vorliegenden Planungen unter Gesichtspunkten des gesetzlichen Artenschutzes um eine überarbeitungsbedürftige Planungsgrundlage.

Weitaus größere Realisierungsprobleme für den Standort Schmidtenhöhe sehe er allerdings beim Schutz der Lebensräume, insbesondere dem der europäischen Vogelschutzgebiete. Ein solches liege hier mit dem Schutzgebiet Lahnhänge vor. Solche Schutzgebiete dienen dem Schutz bestimmter Vogelarten und es würden relativ strenge Bestimmungen für die Realisierung von Plänen und Projekten gelten.

Herr Dr. Schreiber führt aus, dass es das Verbot der Verschlechterung für die Lebensräume einer bestimmten Auswahl von Arten und das Verbot erheblicher Störungen gebe. Im vorliegenden Gebiet „Lahnhänge“ seien die Arten Mittelspecht und Grauspecht besonders zu berücksichtigen. Die Planung der überbauten Fläche liege innerhalb des Schutzgebietes. Dabei handele es sich um ein Revier des Grauspechtes und zwei Reviermittelpunkte des Mittelspechtes.

Auch wenn das Tierheim weit weg sei, könne man nicht davon ausgehen, dass die Vogelreviere sich auf einen Punkt beschränken würden, vielmehr hätten die Vögel große Aktionsräume. Dies seien beim Mittelspecht etwa 20 ha und beim Grauspecht etwa 100 ha als mittleres Areal. Daran werde deutlich, dass das Tierheim im Vogelschutzgebiet ein Problem sein könne, da das Tierheim ebenfalls nicht auf die Baufläche zu reduzieren sei, sondern Störradien habe. Dabei sei zu beachten, dass beide Vogelarten lärmempfindlich seien und vom Tierheim Lärmemissionen ausgehen würden, die zur Störung der Vogelarten führten.

Weiterhin merkt Herr Dr. Schreiber an, dass über diesen engen Bereich hinaus mit einem Störradius von 1 km zu rechnen sei. Diese Störungen würde die Vogelschutzrichtlinie nicht zulassen.

Die Vorsitzende der Ratsfraktion (Bündnis 90 / Die Grünen) Mehlbreuer bittet um eine differenzierte Darstellung der Situation unterschieden in die Situation der Errichtung eines Tierheims und in die Situation einer zusätzliche Errichtung eines Jugendzeltplatzes.

Herr Dr. Schreiber erläutert, dass eine zusätzliche Errichtung eines Jugendzeltplatzes eine weitere Belastung darstelle. Auch Vorbelastungen wie die vorhandene Schießanlage seien mit einzubeziehen.

Rm Schulte-Wissermann (SPD) möchte wissen, wie die Störradien und Störzonen für Mittel- und Grauspecht ermittelt worden seien.

Herr Dr. Schreiber erklärt, er habe die Störradien, die für die Wildkatze gelten würden, zur Veranschaulichung übernommen. Er weist auf die ausgeprägte Lärmempfindlichkeit der beiden Spechtarten hin. Die Störsituation wäre der der Wildkatze sehr ähnlich.

Rm Schulte-Wissermann (SPD) erkundigt sich, ob die Störradien wissenschaftlich belegt seien oder ob es sich um seine Auffassung handle.

Herr Dr. Schreiber bestätigt, dass die Störradien seiner Auffassung entsprächen, er aber hierfür auf Werte zurückgegriffen habe, welche für diese Arten deutlich über diesen Radius hinausgehen würden.

Rm Schulte-Wissermann (SPD) wirft die Frage auf, wieso die vorhandenen Spechte sich trotz ihrer hohen Lärmempfindlichkeit und der ansässigen Schießanlage, welche deutlich mehr Emissionen verursache als ein Tierheim, auf dem Gelände angesiedelt hätten.

Herr Dr. Schreiber stellt heraus, dass ein Tierheim eine kontinuierliche Lärmquelle darstelle, während eine Schießanlage in mehreren Phasen der Woche überhaupt nicht genutzt würde.

Weiterhin müsse man berücksichtigen, dass Tiere zur Not auf vorhandene suboptimale Gebiete ausweichen würden, wenn kein geeigneter Lebensraum zur Verfügung stehe.

Die Bundesrepublik Deutschland und Rheinland-Pfalz seien für das Vogelschutzgebiet Verpflichtungen eingegangen, nämlich den günstigen Erhaltungszustand für diese Arten herzustellen.

Die Vorbelastungen seien vorhanden, die Tiere ebenfalls und es gebe ein Verschlechterungsverbot.

Rm Schulte-Wissermann (SPD) fragt, wann eine erhebliche Störung durch das Neubauvorhaben gegeben sei, wodurch das Vorhaben dann nicht genehmigungsfähig wäre.

Herr Dr. Schreiber erklärt, dass die Aktionsräume der Vögel sich in erheblichem Maße mit den Störräumen überschneiden würden. Diese dauerhafte Störung stelle auch eine erhebliche Störung dar, weshalb eine Unzulässigkeit bzw. nur eine Zulässigkeit in Ausnahmefällen mit Erfüllung bestimmter Voraussetzungen vorläge

SPD-Fraktionsvorsitzende Lipinski-Naumann stellt die Frage, wie problematisch sich die Situation der Wildkatze darstelle.

Herr Dr. Schreiber gibt an, dass Ausmaß der Störung nicht beurteilen zu können, da ihm Informationen bezüglich des tatsächlich genutzten Aktionsraumes der Wildkatze fehlen würden. Die Maßstäbe, die für eine Wildkatze angelegt werden müssten, unterschieden sich von denen für Vögel in einem Vogelschutzgebiet.

SPD-Fraktionsvorsitzende Lipinski-Naumann fragt, wieso die ihm vorgelegten Informationen nicht ausreichend seien.

Herr Dr. Schreiber äußert, er gehe davon aus, die ihm zur Verfügung gestellten Informationen stellten den Stand der Verwaltung dar. Diesen wäre zu entnehmen, dass es sich um ein Streifgebiet der Wildkatze handele und diese Art dort regelmäßig auftrete. Um die Zulässigkeit des Vorhabens zu beurteilen, seien die Informationen nicht ausreichend.

Oberbürgermeister Dr. Schulte-Wissermann wirft die Frage auf, ob sich die Brut- und Nistplätze verlegen ließen.

Herr Dr. Schreiber legt dar, diese Möglichkeit bestehe grundsätzlich und stelle die dritte Voraussetzung im Ausnahmeverfahren dar.

Dies sei der Teil der Koerenzmaßnahmen, nämlich die Beibehaltung der Wertigkeit.

Zunächst gelte aber der Bestandsschutz in den Vogelschutzgebieten. Sei dieser nicht gegeben, sei das Vorhaben zunächst unzulässig und dürfe nur im Ausnahmefall genehmigt werden. Eine dieser Ausnahmebedingungen sei, dass die Verlagerung der Brutplätze und –reviere erfolge.

Oberbürgermeister Dr. Schulte-Wissermann erkundigt sich, wie Dr. Schreiber die Tatsache bewerte, dass sich die Schmidtenhöhe zu einem beliebten Ausflugsziel entwickelt habe und dort auch Hunde ausgeführt sowie trainiert würden und wie er es werte, dass der für das Tierheim vorgesehene Standort vorher der frühere Hundetrainingsplatz des DRK gewesen sei.

Herr Dr. Schreiber erläutert, dass dies insbesondere in Bezug auf die Vögel eine Vorbelastung darstelle und erst einmal Bestandsschutz habe. Wenn die Vorbelastung der Verpflichtung, die Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission eingegangen sei, nämlich den günstigen Erhaltungszustand dieser Arten in dem Gebiet zu gewährleisten, entgegenstehe, gebe es auch für die bestehende Nutzung die Notwendigkeit, zu überlegen, wie die eingegangene Verpflichtung gegenüber der Europäischen Kommission eingehalten werden könne.

Rm Bohn (CDU) stellt in Frage, ob die Wildkatze auf der Schmidtenhöhe existiere.

Weiterhin stellt er die Frage, welchen Umfang der Störradius durch Holzverarbeiter im Vergleich zu einem durch das Tierheim entstehenden Störradius darstelle.

Herr Dr. Schreiber verdeutlicht, es sei zwischen diesen beiden Dingen zu differenzieren. Bei dem Einen handele es sich um eine kontinuierliche Nutzung, die als Dauerrecht bestehe.

Auf anderer Seite stehe ein Projekt, welches nach BNatSchG auf eine bestimmte Weise zu behandeln sei. Die Lärmquelle Tierheim sei zu bewerten, wie sie sei und hierbei spiele es keine Rolle, ob der Lärm durch einen Holzfachverarbeiter größer sei oder nicht, denn das Projekt des Tierheims sei unabhängig davon nach § 34 BNatSchG, wie bereits beschrieben, zu behandeln.

Rm Weis (SPD) erkundigt sich, ob es stimme, dass Vögel auf Bewegung und nicht auf Lärm reagieren würden.

Herr Dr. Schreiber bestätigt, dass Vögel sowohl auf Bewegung als auch auf Lärm, Lichteffekte etc. reagieren, was Störreize verursachen könne. Die Kombination mehrerer dieser Störungen sei fatal. Er habe in seinen Ausführungen mehrere Zonen unterschieden, abhängig von den verschiedenen Störarten, wie Lärm oder Bewegung.

Rm Lehmkuhler (SPD) weist darauf hin, dass aus dem Großraum Koblenz häufig viele Hunde ausgeführt würden und dies sich noch steigern könne. Er erkundigt sich, wie diese Entwicklung sich auf das FFH- und Vogelschutzgebiet auswirke.

Herr Dr. Schreiber erläutert anhand von einem Beispiel die nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet und dessen Arten. Er weist nochmals auf das Verschlechterungsverbot hin, wodurch bei negativen Folgen für die Arten eine Steuerung des Besucherverkehrs ermöglicht werden könnte.

Oberbürgermeister Dr. Schulte-Wissermann begrüßt Herrn Prof. Dr. Eberhardt Fischer.

Herr Prof. Dr. Fischer hebt hervor, die Schmidtenhöhe zeichne sich durch ihre Artenvielfalt aus. Hierbei handle es sich teilweise um ein Vogelschutzgebiet, teilweise grenze auch das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ daran. Es handle sich also um ein „Natura-2000-Gebiet“ und eines der wertvollsten FFH- und Vogelschutzgebiete im nördlichen Rheinland-Pfalz.

Die Schmidtenhöhe beherberge u.a. 458 Farn- und Blütenarten, was fast ein fünftel der Gesamtflora der Bundesrepublik darstelle. Davon ständen mindestens 15 auf der roten Liste sowohl der Bundesrepublik als auch von Rheinland-Pfalz. Es kämen auch acht Orchideenarten in dem Gebiet vor. Er weist auch auf Spechte, Molche, Fledermäuse und andere seltene, zu schützende Tierarten hin, die in diesem Gebiet vorkämen. Auch die Wildkatze sei dort wissenschaftlich nachgewiesen.

Wie bereits erwähnt, handle es sich vorliegend um ein „Natura-2000-Gebiet“. Gemäß § 25 LNatSchG sei der Zweck die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die jeweiligen Erhaltungsziele würden von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt.

Rm Schulte-Wissermann (SPD) fragt nach, ob Prof. Dr. Fischer bei seinen Untersuchungen das gesamte Gebiet der Schmidtenhöhe herangezogen hätte oder nur die Fläche, auf der das Tierheim errichtet werden solle.

Herr Prof. Dr. Fischer betont, man könne nicht einen Teil aus dem gesamten Gebiet herausnehmen und diesen getrennt betrachten, auch wenn in dieser Fläche keine zu schützenden Pflanzenarten vorkämen. Man müsse das Gebiet als Ganzes betrachten und auch die Folgen eines Tierheims, wie Besucher, die das ganze Gebiet nutzen würden, beachten. Auch wenn nur ein kleiner Teil des Gebietes betroffen sei, habe dies zumindest mittelfristig Auswirkungen auf das Gesamtgebiet.

Die Vorsitzende der Ratsfraktion (Bündnis 90 / Die Grünen) Mehlbreuer erkundigt sich nach den Auswirkungen auf das Mikroklima und die biologische Vielfalt durch die geplanten Maßnahmen.

Herr Prof. Dr. Fischer erläutert, die Auswirkungen wären erheblich und würden einen massiven Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot darstellen.

Herr Dr. Schreiber weist auf die Notwendigkeit der Rechtssicherheit einer Planung hin. Auch nur ein halber Hektar plus die umliegende Störzone stelle eine Beeinträchtigung in einem Schutzgebiet dar.

Die Vorsitzende der Ratsfraktion (Bündnis 90 / Die Grünen) Mehlbreuer erbittet die Stellungnahme des Fachgutachters GFL.

Herr Hastenteufel (Amt 61) weist darauf hin, dass Herr Hartmann von der GFL nicht anwesend sei, stattdessen aber Kolleginnen der GFL. Die Fachleute sollten aber zur Weiteren Beratung in den entsprechenden Fachbereichsausschuss IV in öffentlicher Sitzung geladen werden.

Oberbürgermeister Dr. Schulte-Wissermann schlägt vor, die Angelegenheit zur Kenntnis zu nehmen und zu weiteren Beratungen in eine gemeinsame Sitzung des Fachbereichsausschusses IV, Umweltausschusses und Forstausschuss in öffentlicher Sitzung zu verweisen. Gegen die Vorgehensweise erhebt sich kein Widerspruch seitens des Rates.